

Immigrantinnen

GRUNDSÄTZLICHES

Visa:

- C-Visum: Dieses Visum (Reisevisum) ist für einen kurzen touristischen Aufenthalt in Österreich bestimmt, berechtigt zu Reisen in allen Schengen-Mitgliedstaaten und kann für max. drei Monate pro Halbjahr ausgestellt werden.
- D-Visum: Dieses Visum (Aufenthaltsvisum) gilt z.B. für Geschäftsreisen, berechtigt auch zur Durchreise durch andere Schengen-Mitgliedstaaten und wird für max. sechs Monate ausgestellt.
- D+C-Visum: Dieses Visum (Aufenthalts-Reisevisum) wird für max. sechs Monate ausgestellt. Innerhalb der ersten drei Monate sind Reisen in alle Schengen-Mitgliedstaaten möglich. Mit diesem Visum darf eine Arbeit ausgeübt werden (Erteilung vor allem an Saisonarbeitende).

Aufenthaltsgenehmigungen

Die *Aufenthaltsbewilligung* wird für einen längeren Zeitraum und einen bestimmten Zweck (z.B. Ausbildung, wissenschaftliche Tätigkeit) durch die Bezirksverwaltungsbehörde erteilt. Der Erstaufenthaltstitel ist bei der jeweiligen österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Konsulat) im Herkunftsland zu beantragen, eine Verlängerung kann vom Inland aus beantragt werden.

Die *Niederlassungsbewilligung* genehmigt den Aufenthalt in Österreich auf Dauer (Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich) und ist in manchen Fällen quotenpflichtig (d.h., nur wenn ein Quotenplatz zur Verfügung steht, wird die Zuwanderung genehmigt). Der Erstantrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung ist vom Ausland aus zu stellen (Botschaft, Konsulat); für die Erteilung bzw. Verlängerung wird der gesicherte Lebensunterhalt und die ortsübliche Unterkunft überprüft. Weiters darf kein Versagungsgrund (z.B. Aufenthaltsverbot, wiederholt verhängte Verwaltungsstrafen) vorliegen.

Der *Aufenthaltstitel-Familienangehöriger* wird an drittstaatsangehörige Ehegattinnen und Ehegatten und Kinder von österreichischen Staatsangehörigen erteilt und ist nicht quotenpflichtig. Die Antragstellung ist nach rechtmäßiger Einreise und während rechtmäßigen Aufenthalts im Inland zulässig. Für die Erteilung muss ein gesicherter Lebensunterhalt und eine ortsübliche Unterkunft nachgewiesen werden.

Der *Daueraufenthaltstitel-EG* und der *Daueraufenthaltstitel-Familienangehöriger* werden nach fünfjähriger Niederlassung erteilt und räumen den Inhabenden ein unbeschränktes und unbefristetes Aufenthalts- und Arbeitsrecht ein. Das Aufenthaltsrecht selbst ist unbefristet. Der Aufenthaltstitel in Kartenform muss aber alle fünf Jahre erneuert werden. Voraussetzung für die Erteilung ist die Erfüllung der Integrationsvereinbarung.

Für EWR-Staatsangehörige, die sich in Österreich niederlassen, wird seit 1.1.2006 eine *Anmeldebescheinigung* ausgestellt, ihre engeren Angehörigen, die aus einem Drittstaat stammen, erhalten quotenfrei eine *Daueraufenthaltskarte*. Beide Bescheinigungen können im Inland

beantragt werden.

Familiennachzug

Beim Familiennachzug wird danach unterschieden, ob der bzw. die Zusammenführende eine EWR- oder die österreichische Staatsbürgerschaft hat oder Drittstaatsangehörige bzw. Drittstaatsangehöriger ist. Während Angehörige von Österreicherinnen und Österreichern und EWR-Staatsangehörige quotenfrei nach Österreich ziehen können, benötigen Familienangehörige (= Ehegattinnen bzw. Ehegatten und minderjährige Kinder) von Drittstaatsangehörigen dafür einen Quotenplatz. Die höchstzulässige Wartezeit auf einen solchen beträgt drei Jahre, danach ist die Zuwanderung quotenfrei zu gestatten.

Aufenthaltsverfestigung

Für Personen, die eine Niederlassungsbewilligung bzw. einen Daueraufenthaltstitel haben, gilt nach fünfjähriger Niederlassung ein System der Aufenthaltsverfestigung. Das heißt, dass eine Ausweisung nur noch in Ausnahmefällen zulässig ist (z.B. strafgerichtliche Verurteilungen). Es gilt der Grundsatz: Je länger der Aufenthalt, desto schwerer eine Ausweisung.

Zuwanderungsquote

Die Zuwanderungsquote legt die Anzahl der Niederlassungsbewilligungen pro Jahr fest. Ist die Quote ausgeschöpft, werden nachfolgende Anträge zurückgewiesen oder beim Familiennachzug in einer "Warteschlange" gereiht und bei Freiwerden eines Platzes in der Reihenfolge ihres Einlangens bearbeitet. Die höchstzulässige Wartezeit auf einen Quotenplatz beim Familiennachzug beträgt drei Jahre.

Aufenthaltsverbot, Ausweisung

In Fällen von Aufenthaltsverbot und Ausweisung muss Österreich verlassen werden; bei Ausweisung ist allerdings beim Erfüllen gesetzlicher Voraussetzungen auch eine Rückkehr nach Österreich nach einem Jahr möglich. Das Aufenthaltsverbot kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden. Solange das Aufenthaltsverbot gültig ist, ist eine Einreise nach Österreich und in andere Schengen-Mitgliedstaaten außer mit Sondergenehmigung nicht gestattet.

Aufenthaltsverbote bzw. Ausweisungen werden in erster Linie bei Straftaten und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, beim Bekanntwerden einer Scheinehe und bei nicht gesichertem Lebensunterhalt verhängt.

Flüchtlinge - Asyl

Flüchtlinge müssen bei ihrem Eintreffen in Österreich einen Asylantrag stellen. Wenn Österreich für die Bearbeitung des Asylantrags zuständig ist, erhalten Asylwerbende während ihres Asylverfahrens ein befristetes Aufenthaltsrecht und Grundversorgung. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist zulässig, wenn dafür eine Bewilligung vom AMS erteilt wird und seit der Asylantragstellung mindestens drei Monate vergangen sind.

Wird dem Asylantrag stattgegeben, erhalten Asylwerbende den Status einer bzw. eines Asylberechtigten, haben damit ein Bleiberecht und sind EU/EWR-Staatsangehörigen weitgehend gleichgestellt.

Wird dem Antrag nicht stattgegeben, wird über sie die Schubhaft verhängt und es folgt die Abschiebung in ihr Herkunftsland.

	<p>Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen Diese wird vor allem Personen erteilt, deren Abschiebung aus Gründen der Gefahr für Leib oder Leben im Herkunftsland nicht zulässig ist, oder für Kriegsflüchtlinge. Kriegsflüchtlinge haben in Österreich Bleiberecht während der Dauer des Krieges in ihrem Herkunftsland, wenn die Bundesregierung eine entsprechende „Vertriebenen-Verordnung“ erlässt.</p>
STICHWORTE	Existenzsicherung
INSTITUTIONEN	<p>Die detaillierten Adressen befinden sich alphabetisch geordnet im Adressenteil.</p> <p>Informationen zum Aufenthaltsrecht, zuständige Behörde: BH Fremdenwesen</p> <p>Amt der Vorarlberger Landesregierung Inneres, Sicherheit und Integration</p> <p>Informationen und psychosoziale Beratung: Flüchtlings- und Migrantenhilfe der Caritas</p> <p>Information und Beratung zum Aufenthaltsrecht: Diözese Feldkirch - Büro für Interkulturelles</p> <p>IfS Institut für Sozialdienste Vorarlberg</p> <p>Informationen zum Aufenthaltsrecht: FEMAIL FrauenInformationszentrum Vorarlberg</p> <p>Türkischsprachige Beratung für Frauen: Frauenhotline, FEMAIL FrauenInformationszentrum Vorarlberg</p>
INTERNET	<p>Informationen für Migrantinnen und Migranten: www.migrant.at (Unter dieser Adresse gibt es auch Übersetzungen der rechtlichen Bestimmungen in Türkisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch)</p> <p>www.okay-line.at</p> <p>BehördenführerIn Österreich im Internet: www.help.gv.at</p>

GRUNDSÄTZLICHES

Arbeiten in Österreich

Beschäftigungsbewilligung

Die Beschäftigungsbewilligung kann nur von dem bzw. der Arbeitgebenden beantragt werden (Antragstellung beim Arbeitsmarktservice). Voraussetzung dafür ist ein Aufenthaltstitel. Sie gilt nur für einen bestimmten Arbeitsplatz in einem bestimmten Unternehmen und nur für eine bestimmte Tätigkeit. Sie wird für maximal ein Jahr ausgestellt, kann aber verlängert werden.

Arbeitserlaubnis

Anspruch auf Arbeitserlaubnis besteht, wenn der bzw. die Antragstellende innerhalb der letzten 14 Monate 52 Wochen angemeldet beschäftigt war und rechtmäßig niedergelassen ist. Die Arbeitserlaubnis gilt für zwei Jahre und ist an das jeweilige Bundesland gebunden. Sie wird verlängert, wenn innerhalb der letzten 24 Monate 18 Monate Beschäftigung vorliegen.

Antragstellung: beim Arbeitsmarktservice des Wohnortes.

Befreiungsschein

Der Befreiungsschein stellt ausländische Arbeitnehmende mit inländischen gleich; d.h. Inhabende des Befreiungsscheines dürfen im ganzen Bundesgebiet jede Art von Tätigkeit ausüben. Die Gültigkeitsdauer beträgt fünf Jahre, eine Verlängerung ist möglich.

Antragstellung: beim Arbeitsmarktservice des jeweiligen Wohnorts.

Für die Ausstellung des Befreiungsscheins gibt es eine Vielzahl von Voraussetzungen, die sich auf Beschäftigungsdauer, Alter, Aufenthalt in Österreich u.ä. beziehen.

Niederlassungsbewilligung-unbeschränkt, Daueraufenthaltstitel-EG und Niederlassungsnachweis

Inhabende solcher Aufenthaltsgenehmigungen haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt und brauchen daher keine zusätzliche Arbeitsbewilligung. Da der größte Teil der in Österreich niedergelassenen Migrantinnen und Migranten entweder bereits im Besitz einer solchen Aufenthaltsgenehmigung sind oder einen Rechtsanspruch darauf hätten, werden immer weniger Arbeitserlaubnisse und Befreiungsscheine ausgestellt.

Ausnahmen

Zahlreiche Personen brauchen aufgrund ihrer Rechtsposition (z.B. EWR-BürgerInnen, Asylberechtigte) oder aufgrund ihres Berufes (z.B. Wissenschaftlerin) keine Arbeitsgenehmigung.

STICHWORTE

Arbeit/Sozialversicherung

INSTITUTIONEN

Die detaillierten Adressen befinden sich alphabetisch geordnet im Adressenteil.

Informationen zu Fragen der Beschäftigung:

AMS Regionalgeschäftsstellen

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Inneres, Sicherheit und Integration

Diözese Feldkirch - Büro für Interkulturelles

Informationen zum Fremden- und Ausländerbeschäftigungsgesetz:

IfS Institut für Sozialdienste Vorarlberg

FEMAIL FrauenInformationszentrum Vorarlberg

Türkischsprachige Beratung für Frauen:

Frauenhotline, FEMAIL FrauenInformationszentrum Vorarlberg

Informationen und psychosoziale Beratung:

Flüchtlings- und Migrantenhilfe der Caritas

INTERNET

Informationen für Migrantinnen und Migranten:

www.migrant.at

(Unter dieser Adresse gibt es auch Übersetzungen der rechtlichen Bestimmungen in Türkisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch)

www.okay-line.at

BehördenführerIn Österreich im Internet:

www.help.gv.at

GRUNDSÄTZLICHES

Erhalt der österreichischen Staatsbürgerschaft

Zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft müssen in jedem Fall die allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sein. Die Voraussetzungen unterscheiden sich danach, ob die Staatsbürgerschaft auf Grund eines Rechtsanspruches oder im freien Ermessen erfolgt.

Staatsbürgerschaft im freien Ermessen:

Voraussetzung für die Antragstellung ist ein mindestens zehnjähriger Aufenthalt in Österreich, wovon mindestens fünf Jahre Niederlassung nachgewiesen werden müssen.

Staatsbürgerschaft auf Grund eines Rechtsanspruches:

Ehegattinnen bzw. -gatten müssen eine mindestens sechsjährige Niederlassung und eine fünfjährige Ehegemeinschaft nachweisen können (Das gilt auch für Ehegattinnen bzw. -gatten von österreichischen Staatsangehörigen). Für Kinder werden keine Mindestaufenthaltszeiten verlangt.

Asylberechtigte und EWR-Staatsangehörige können bereits nach sechs Jahren Aufenthalt in Österreich den Antrag auf die österreichische Staatsbürgerschaft stellen.

Bei der Behandlung des Antrags auf österreichische Staatsbürgerschaft werden die Einkommensverhältnisse, das persönliche Wohlergehen der bzw. des Einbürgerungswerbenden und die Deutschkenntnisse berücksichtigt. Ferner werden Grundkenntnisse über Demokratie und Geschichte Österreichs/Vorarlbergs in einer schriftlichen Prüfung getestet. Die bisherige Staatsbürgerschaft muss grundsätzlich aufgegeben werden.

Antragstellung: beim Amt der Landesregierung.

STICHWORTE

Arbeit/Existenzsicherung

INSTITUTIONEN

Die detaillierten Adressen befinden sich alphabetisch geordnet im Adressenteil.

Informationen zu Fragen der Staatsbürgerschaft:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Inneres, Sicherheit und Integration

Diözese Feldkirch - Büro für Interkulturelles

FEMAIL FrauenInformationszentrum Vorarlberg

Informationen und Beratung:

Flüchtlings- und Migrantenhilfe der Caritas

IfS Institut für Sozialdienste Vorarlberg

INTERNET

Informationen für Migrantinnen und Migranten:

www.migrant.at

(Unter dieser Adresse gibt es auch Übersetzungen der rechtlichen Bestimmungen in Türkisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch)

www.okay-line.at

BehördenführerIn Österreich im Internet:
www.help.gv.at